



Beschluss Nr. 1 der 6. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 01./02.12.2023

Antrag: Ergänzung der Richtlinie zur Bildung eines Ältestenrates

Antragsteller: SHFV-Ältestenrat

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass die Richtlinie zur Bildung eines Ältestenrates wie folgt ergänzt wird:

Präambel

Der Ältestenrat ist ein Gremium, welches aufgrund des Alters und der Erfahrungen seiner Mitglieder bei wichtigen Fragen gehört wird, Empfehlungen ausspricht und bei Streitigkeiten vermittelt. Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied des Verbandes, **oder** eines Organs **oder eines Vereins** angerufen werden.

Darüber hinaus setzt sich der Ältestenrat für die Pflege und die Förderung der Tradition im Verband ein.

§ 4 (neu)

Zur Vermittlung bei Streitigkeiten führt der Ältestenrat Schlichtungsverfahren durch. Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung.

§ 4 (alt) wird § 5 (Inkrafttreten)

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

In der Richtlinie zur Bildung eines Ältestenrates ist die Vermittlung bei Streitigkeiten als Aufgabe des Ältestenrates genannt.

Diese Vermittlung soll im Wege eines Schlichtungsverfahrens geschehen, welches in einer Schlichtungsordnung konkretisiert wird, die auf der o. g. Richtlinie gründet und über die mit Antrag 2 gesondert beschlossen werden soll.

Dabei sollen auch einzelne Vereinsmitglieder, nicht nur der Verein selbst, ein Schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen können.



Beschluss Nr. 2 der 6. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 01./02.12.2023

Antrag: Schlichtungsordnung

Antragsteller: SHFV-Ältestenrat

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig die anliegende Schlichtungsordnung beschlossen.

Die Schlichtungsordnung tritt im Falle eines positiven Votums mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mit der Schlichtungsordnung soll die Vermittlung bei Streitigkeiten als Auftrag des Ältestenrates konkretisiert und das Verfahren geregelt werden.

Anlage zu Beschluss Nr. 2 zur 6. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 01./02.12.2023

Antrag: Schlichtungsordnung

Schlichtungsverfahren des Ältestenrats im SHFV (Schlichtungsordnung)

§ 1 Grundsätze und Zielsetzung

1. Der Ältestenrat bietet ein Schlichtungsverfahren für Meinungsverschiedenheiten an, die sich aus der Auslegung, Ausgestaltung und Anwendung der sich aus der Satzung des SHFV und seiner Ordnungen ergebenden Rechte und Pflichten ergeben können.
2. Ein solches Schlichtungsverfahren soll im Geiste sportlicher Partnerschaft und Fairness sowie unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung für den Fußball und dem Grundsatz der Verbandstreue erfolgen und nach Möglichkeit Sanktionen und gerichtliche Auseinandersetzungen vermeiden.

§ 2 Organisation

1. Der Ältestenrat richtet für jedes einzelne Schlichtungsverfahren eine Schlichtungsstelle ein. Der Vorsitzende des Ältestenrats bestimmt je nach erwartetem Schweregrad nach billigem Ermessen einschließlich eines Vorsitzenden mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder des Ältestenrats zu Mitgliedern dieser Schlichtungsstelle.
2. Ein Mitglied des Ältestenrates kann von den Verfahrensbeteiligten wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn nachweisbar ein Grund vorliegt, der die Unparteilichkeit in Frage stellt.
3. Die Schlichtungsstelle kann mündlich oder schriftlich verhandeln. Für die Schriftform gilt § 12 Ziff. 2 der Satzung. Sie kann insbesondere Verfahrensbeteiligte und Zeugen anhören und externe Personen mit besonderer Sachkunde befragen, um den zugrundeliegenden Sachverhalt/Streitgegenstand möglichst allumfassend zu erörtern.
4. Mündliche Verhandlungen der Schlichtungsstelle sind nicht öffentlich.

§ 3 Unabhängigkeit

1. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung unterworfen.
2. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Schadenersatzansprüche gegen die Schlichtungsstelle insgesamt oder gegen einzelne ihrer Mitglieder sind ausgeschlossen.

§ 4 Verfahrensbeteiligte

1. Verfahrensbeteiligte können sein
 - a) der SHFV und jedes seiner Gremien und jeder seiner Ausschüsse,
 - b) jeder KfV und jedes seiner Gremien und jeder seiner Ausschüsse,
 - c) jeder Verein, der dem Zuständigkeitsbereich des SHFV bzw. eines KfV angehört,
 - d) jedes einzelne Mitglied eines Vereins im Zuständigkeitsbereich des SHFV.
2. Alle Verfahrensbeteiligten können sich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

§ 5 Verfahrensvoraussetzungen

1. Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 4 (Antragsteller) an den Vorsitzenden des Ältestenrates tätig. Das Schlichtungsverfahren wird nur mit Zustimmung des oder der anderen Verfahrensbeteiligten durchgeführt (Antragsgegner).
2. Sowohl der Antrag als auch die Zustimmung nach Ziffer 1) können jederzeit mit einer Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Ältestenrates zurückgenommen werden.
3. Für den Antrag und die Zustimmung sowie deren Rücknahme ist Schriftform erforderlich.
4. Die Schlichtungsstelle wird nicht tätig,
 - a) sobald und solange ein Zivilprozess, ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren, ein Strafprozess, ein sportgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren vor einem dafür zuständigen Ausschuss in gleicher Sache anhängig ist oder
 - b) der Zeitpunkt der Meinungsverschiedenheit bei Antragstellung länger als 2 Jahre zurück liegt.
5. Die Schlichtungsstelle kann die Durchführung eines Verfahrens nach eigenem Ermessen ablehnen oder einstellen.

§ 6 Mitwirkungspflichten der Verfahrensbeteiligten

1. Die Verfahrensbeteiligten sind zur Unterstützung der Schlichtungsstelle bei der Aufklärung des Sachverhalts/Streitgegenstandes verpflichtet, insbesondere dazu, die zur Beurteilung des Sachverhalts der Meinungsverschiedenheit erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und Beweismittel zu benennen.
2. Kommt ein Verfahrensbeteiligter seinen Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung durch die Schlichtungsstelle nicht nach, wird das Schlichtungsverfahren eingestellt.

§ 7 Beendigung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren wird beendet

- a) durch einen abschließenden Vorschlag der Schlichtungsstelle in Schriftform, wenn die Verfahrensbeteiligten dem Vorschlag binnen 2 Wochen nach Erhalt schriftlich zugestimmt haben,
- b) mit der Einstellung des Verfahrens durch die Schlichtungsstelle oder
- c) mit Rücknahme des Antrags oder der Zustimmung gemäß § 5 Ziffer 2.

§ 8 Kosten und Rechtsmittel

1. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist kostenfrei. Eine Kostenerstattung findet nicht statt, vielmehr tragen die Verfahrensbeteiligten ihre eigenen Kosten – einschließlich der Kosten ihrer Vertretung – selbst.
2. Rechtsmittel und -behelfe sind nicht zulässig.

§ 9 Rechtsweg

Der Rechtsweg wird durch das Schlichtungsverfahren nicht ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung tritt am 02.12.2023 in Kraft.

Antrag Nr. 3

zur 6. ordentlichen Präsidiumssitzung am
01./02.12.2023

Antrag:

§ 11 Ziff. 2 Rechts- und Verfahrensordnung

Antragsteller:

SHFV-Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung

Antrag:

Das Präsidium des SHFV möge die folgende Ergänzung des § 11 Ziffer 2 der SHFV-Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) beschließen:

Der Antrag wurde vom Antragsteller in der Präsidiumssitzung zwecks Überarbeitung zurückgezogen.

§ 11 Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung

(...)

1. Das Gericht kann im Falle der Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung Auflagen erteilen, deren Erfüllung der **Betroffene Verursacher** binnen einer vom Gericht festzusetzenden angemessenen Frist unaufgefordert nachzuweisen hat. Bei Junioren ist darauf zu achten, dass die Auflagen jugendgerecht sind und dem ihnen zugedachten Erziehungscharakter gerecht werden.

Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht

- sich persönlich beim Verletzten bzw. Betroffenen zu entschuldigen,
- Arbeitsleistungen zu erbringen,
- an einem sozialen Trainingskurs (**Antiaggressions- oder Gewaltpräventionstraining**) oder einem **Perspektivgespräch** teilzunehmen,
- an einer Schiedsrichterausbildung teilzunehmen,
- sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
- an einer geeigneten Trainer-/Übungsleiterausbildung teilzunehmen.

Es können auch mehrere Auflagen nebeneinander ausgesprochen werden. **Etwaige Kosten der Auflagen, insbesondere bei externen Anbietern, sind von den Betroffenen unter Mithaftung des Vereins selbst zu tragen.** Geldauflagen gegen Jugendliche sind unzulässig, **Kostenübernahme bei Auflagen gilt in diesem Zusammenhang nicht als Geldauflage.**

Die Beurteilung der Auflage/ Maßnahme erfolgt durch das jeweilige Gericht ggf. in Absprache mit dem SHFV-Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung.

(...)



Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund der allgemeinen Entwicklung der Gewaltvorfälle im SHFV wird es aus Sicht des Ausschusses für gesellschaftliche Verantwortung dringend notwendig, dass die von SHFV-Gerichten auf Grundlage von § 11 Ziffer 2 als Auflagen ausgesprochenen Antiaggressions- bzw. Gewaltpräventionstrainings von externen professionellen Fachleuten durchgeführt werden. Die Kosten müssen zukünftig von den jeweils Verursachenden bezahlt werden. Der SHFV verweist die Betroffenen auf geeignete Trainer.

Das Ehrenamt kann solche Trainings nicht leisten. Weder sind die Kapazitäten noch geschultes Personal in ausreichender Anzahl vorhanden. Ferner werden Perspektivgespräche, die seit Jahren ebenfalls erfolgreich als Auflagen ausgesprochen und durchgeführt werden, ebenfalls explizit mit aufgenommen.

Beschluss Nr. 4 der 6. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 01./02.12.2023

Antrag: Anhang f) zur Jugendordnung

Antragsteller: SHFV-Jugendausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass Anhang f) zur Jugendordnung wie folgt geändert wird:

f) Sonderbestimmungen für Hallenfußballspiele nach FIFA-Regeln (Futsal) im Juniorinnen- und Juniorenbereich

~~1. Um in den Mitgliedsverbänden intern und verbandsübergreifend nach weitgehend einheitlichen Hallenfußballregeln im Nachwuchsbereich zu spielen, hat der DFB-Jugendausschuss Sonderbestimmungen erlassen, die teilweise von den offiziellen FIFA-Futsal-Regeln abweichen. Diese Abweichungen sind sinnvoll, da sie entsprechend dem Alter der Juniorinnen und Junioren angemessene Anpassungen enthalten. Der SHFV-Jugendausschuss hat diese für Turniere im SHFV nochmals verbandspezifisch wie folgt angepasst:~~

~~Futsal – Regelwerk für Juniorinnen und Junioren~~

~~Altersgerechte Variationen für den Turnierspielbetrieb~~

Altersklasse Bestimmung	F-Jugend und jünger	E- Jugend	D- Jugend	C- Jugend	B- Jugend	A- Jugend
effektive Spielzeit						
Spielzeit						
Anzahl der Schiedsrichter			1**	2	2	2
Zeitnehmer						
kleine Tore (3x2 m)						
Einkick statt Einwurf						
Ball (Art/Gewicht; jeweils Größe 4)	Futsalball- light (bis 310 g)	Futsalball- light (bis 340 g)	Futsalball- light (340 bis 360 g)	Futsalball (400 bis 440 g)	Futsalball (400 bis 440 g)	Futsalball (400 bis 440 g)
Timeout	***	***	***	***	***	***
kumulierte Fouls (mit Spielfolgen)						
Torwart-Spiel						
Spieleranzahl (4+1) / Auswechslungen						
persönliche Strafen (gelb – gelb/rot – rot), keine Zeitstrafe)						
Ohne Bande						



* ~~Die Spielzeit kann variabel von den Verbänden je nach Altersklasse und Wettbewerbsform geregelt werden.~~

** ~~Ggf. können 2 SR eingesetzt werden~~

*** ~~Bei Qualifikationsturnieren für DFB-Wettbewerbe auf Landes- und Regionalebene verpflichtend.~~

**** ~~SHFV-Ebene → persönliche Strafen = gelb (ab D-Jugend) Zeitstrafe (2 min.) rot~~

	ja, wie in den offiziellen FIFA-Regeln vorgesehen
	= Anwendung liegt im Ermessen des ausrichtenden Verbandes
	= nein, wird nicht von den FIFA-Regeln übernommen

2. ~~Alle offiziellen Hallenwettbewerbe der Mitgliedsverbände im Nachwuchsbereich werden seit der Saison 2013/14 nach FIFA-Regeln (Futsal) gespielt. Von Vereinen ausgetragene Privatturniere bleiben davon unberührt.~~

NEU:

1. Alle Juniorinnen- und Junioren-Verbandswettbewerbe für Fußballspiele in der Halle von der Kreis- bis zur DFB-Ebene werden nach den folgenden Bestimmungen gespielt. Sie sind gem. § 38 DFB-Futsal-Ordnung von den Landesverbänden umzusetzen.

Altersklasse	Bambinis (U6/U7)	F-Jugend (U8/U9)	E-Jugend (U10/U11)	D-Jugend (U12/U13)	C- bis A-Jugend (U14 bis U19)	
Rahmenbedingungen des Fußballspiels in der Halle						
Spielform	2v2	3v3	4v4	3v3	4v4	
Spielfeldmaße	Ca. 15m x 10m	Ca. 20-30m x 15-20m			40m x 20m	
Bande	Nein					
Wechselzone	Ja					
Anzahl der Tore	2 oder 4	4	2 oder 4	4	2 oder 4	
Torgröße	Max. 2m x 1,2m	Bei 2 Toren: Max. 3m x 2m; Bei 4 Toren: Max. 2m x 1,2m			3m x 2m	
Ball	Futsal-Ball light				Futsal-Ball	
Ballgröße	3			4		
Ballgewicht	290g - 310g		340g - 360g		410g - 440g	
Spielzeit (Turniere)	5 - 7 Min. pro Spiel (Brutto)	10 - 12 Min. pro Spiel (Brutto)			bis zu 15 Min. pro Spiel (Brutto)	
Spielzeit (Ligaspiele)	Keine Einzelspiele vorgesehen			Optional Liga	Mind. 2x 25 Min. (Brutto)	
Schiedsrichter*innen	Keine Schiedsrichter*innen vorgesehen / Es gilt das Fair-Play-Prinzip und Let-Them-Play-Prinzip			Mind. 1	Mind. 2	
Zeitnehmer*in	Kein*e Zeitnehmer*in vorgesehen					
Rotationsspieler*in	2	3	4	3	4	
Torspieler*in	Nein; Optional beim 4v4 auf 2 Tore				Ja	
Regelwerk						
Ecke	Als flacher Einkick oder Eindribbeln, Abstand 3m					
Einkick	Als flacher Einkick oder Eindribbeln, Abstand 3m					
Freistoß	Indirekter Freistoß					
6-Meter-Strafstoß	Nein			Ja		
4-Sekunden-Regel	Nein					
Torspieler*in-Regeln	Nein					
Time Outs	Nein					
Kumulierte Mannschaftsfouls	Nein					
Persönliche Strafen	Nein					
Spielerwechsel	Nach spätestens 3 Minuten					
Wettkampfformen						
Kreismeisterschaft	Nein			Optional	Ja	
Bezirksmeisterschaft	Nein			Optional	Ja	
Landesmeisterschaft	Nein			Optional	Ja	
Regionalmeisterschaft	Nein			Optional	Ja	
Deutsche Meisterschaft	Nein			Nein	Nein	



3. Für die Teilnahme an Futsalspielen für Juniorinnen und Junioren ist grundsätzlich keine eigene Futsal-Spielerlaubnis gemäß § 25 der DFB-Futsal-Ordnung erforderlich. Eine solche eigene Spielerlaubnis ist verpflichtend nur erforderlich, wenn
 - a) dies Landes-/Regionalverbände für eigene Wettbewerbe vorschreiben
 - b) Juniorinnen/Junioren eine Feldfußballspielerlaubnis für einen Verein besitzen und für einen andern Verein Futsal spielen möchten oder
 - c) Juniorinnen/Junioren keine Feldfußballspielerlaubnis besitzen und sie ausschließlich Futsal spielen möchten.
4. Spielgemeinschaften und Jugendfördervereine können am Spielbetrieb teilnehmen.
3. In Kreisen, in denen keine Vorrunde für die jeweiligen DFB-Jugend-Futsal-Cups (C- bis A-Junioren, C-/B-Juniorinnen) vom Kreis-Jugendausschuss angeboten wird, können Vereine, die ein entsprechendes Futsal-Turnier mit Mannschaften ihres Fußballkreises nach diesen Bestimmungen ausrichten, beim zuständigen Landesverband beantragen, dass dieses Turnier als offizielles Qualifikationsturnier gewertet wird.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der DFB nimmt die o.g. und allgemeinverbindlichen Anpassungen vor, sodass der SHFV diese entsprechend zu übernehmen und umzusetzen hat. Der Jugendbeirat wurde vorab über die kommenden Änderungen informiert, sodass die Änderungen bereits zur kommenden Hallensaison zum Tragen kommen.

Beschluss Nr. 5 **der 6. ordentlichen Präsidiumssitzung am**
01./02.12.2023

Antrag: **§ 5 Ziff. 3 Ausbildungsordnung**

Antragsteller: SHFV-Ausschuss für Qualifizierung

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig die folgende
Ergänzung des § 5 Ziffer 3 der SHFV-
Ausbildungsordnung beschlossen:

§ 5 Referentenpool

(...)

3. Die hauptsächlichen Einsatzgebiete der Referenten sind:

- Kurzschulungen
- Projekt „20.000 +“ Lehrerfortbildungen
- DFB-Basis-Coach zur DFB-C-Lizenz
- Profillehrgänge Kinder, Jugend und Erwachsene zur DFB-C-Lizenz
- DFB-Junior-Coach-Ausbildungen
- C- und B-Lizenz-Fortbildungen
- SHFV-Kindertrainer*in Zertifikat
- Torwart Basislehrgang
- Coach-the-Coach
- **DFB-Mobil Besuche**

Begründung:

In der Ausbildungsordnung wurden im § 5 (Referentenpool) die Aufgaben der Referenten nicht vollständig erfasst. Es handelt sich daher um eine Ergänzung.

Beschluss Nr. 6 **der 6. ordentlichen Präsidiumssitzung am**
01./02.12.2023

Antrag: **§ 12 Anhang a) zur Spielordnung -**
Pokalbestimmungen

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig die folgende
Änderung im Anhang a) zur Spielordnung -
Pokalbestimmungen beschlossen:

§ 12 Finalspiele Herren und Frauen

Die Finalspiele der Herren und Frauen werden in Abkehr der §§ 5 und 11 der
Pokalbestimmungen wie folgt ausgetragen:

~~a) an einem Tag, wobei grundsätzlich das Frauenfinale zeitlich vor dem
Herrenfinale angesetzt wird. Die finale Abfolge der Ansetzungen kann bei
Teilnahme am Finaltag der Amateure erst nach Zuteilung des
Übertragungsfensters erfolgen.~~

(Die folgenden Buchstaben verändern sich entsprechend: b) = a), c) = b), usw.)

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Nach den im letzten Jahr gesammelten positiven Erfahrungen beim Pokalfinale der
Frauen, wünschen sich der SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss, die Kommission
Spielbetrieb und die Nordwest LOTTO GmbH & Co. KG als Partner weiterhin eine
vom Pokalfinale der Herren zeitlich unabhängige Veranstaltung an einem
gesonderten Tag. Damit sollen insbesondere das Alleinstellungsmerkmal der Frauen
sowie die besondere Sichtbarkeit im Fußball hervorgehoben werden.